

Datum: 24. NOV. 2021
Telefon: 0 233-83729
Telefax: 0 233-989 83729

Referat für Bildung und
Sport
Geschäftsbereich Sport
RBS-S-V

**Verlängerung des Pachtvertrags mit dem Münchener Golfclub e.V. (MGC)
19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln**

**Golfplatz Hinterbrühl / Thalkirchen in das FFH-Gebiet Oberes Isartal einbeziehen
Antrag Nr. 20-26 / A 00727 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom
24.11.2020**

**Keine automatische Verlängerung des Pachtvertrages des Münchner Golfclubs MGC
mit der Stadt München**

**BA-Antrags Nr. 20-26 / B 01257 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 -
Thalkirchen-Obersendling-F... vom 01.12.2020**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05057

**An das
Kommunalreferat-IM-ZD-VS**

Mit E-mail vom 17.11.2021 wurde das RBS um sportfachliche Stellungnahme zur o.g.
Beschlussvorlage gebeten.

Sportfachlich ist der Verlust jeglicher Sportflächen im Stadtgebiet bedauerlich, egal ob es sich um Sportflächen für den Breitensport oder für Randsportarten handelt, da es auch darum gehen muss, die sportliche Vielfalt in einer Großstadt wie München abzubilden. Hierfür eignete sich die Fläche sicherlich in der Vergangenheit in besonderer Weise. Stadtplanerisch erscheint es aber auch gut vertretbar, die Fläche durch eine Öffnung und andere stadtplanerische Gestaltung einer größeren Breite der Bevölkerung zukommen zu lassen, wie dieses beim Golfsport gerade nicht der Fall ist. Damit wäre auch eine Förderung des informellen Sports verbunden. Da eine solche nach Ablauf der achtjährigen Verlängerung möglich ist, wird einer Verlängerung des Pachtvertrags nicht entgegen getreten.

Hinsichtlich der Sportförderung teilte der Münchner Golfclub auf Anfrage des Geschäftsbereichs Sport mit, dass die Errichtung eines Verrohrungsbrunnens (Kostenschätzung brutto) und die Großinstandsetzung der Bewässerungsanlage (Kostenschätzung brutto) in den folgenden Jahren geplant wären.

Die Beschlussvorlage und die sich daraus ergebende Vertragsverlängerung ermöglichen dem Münchner Golfclub zumindest für die Baumaßnahme „Bau eines Verrohrungsbrunnens“ bei einer Inbetriebnahme bis spätestens 31.12.2022 die von den Sportförderrichtlinien vorgesehene Zweckbindungsfrist von 10 Jahren bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen unter einzuhalten. Somit wäre die Maßnahme vorbehaltlich der Einhaltung sonstiger Voraussetzungen grundsätzlich förderfähig.

Die zweite geplante Maßnahme „Großinstandsetzung der Bewässerungsanlage“ wäre aufgrund der fehlenden Möglichkeit, die Zweckbindungsfrist von mindestens 25 Jahren für Maßnahmen ab einem Kostenvolumen von € zu gewährleisten, leider nicht förderfähig.